

Beilage G. 5.

Höchstes Decret

vom 3ten April 1821.,

eine Ausgleichung mit Preußen
betreffend.

Durch die in Abschrift anliegende, an den Großherzoglichen Geschäftsträger zu Berlin gerichtete Ministerial-Note ist von Königl. Preussischer Seite die Aufforderung anher gelangt, neben der eingeleiteten Auseinandersetzung beyder Regierungen, wegen des Neustädtischen Kreises und der Ehrling'schen Enclaven, die Regulirung der ständischen und sonstigen Communal-Verhältnisse dieser Districte eben so stattfinden zu lassen, wie dies auch in den zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen getheilten Kreisen, theils bereits geschehen, theils eingeleitet sey. Unter Benennung der Königlich Preussischer Seite zu diesem Geschäft ausersehenen Commissarien, wird der Antrag hinzugefügt, auch dieseits die Ernennung ständischer Deputirten zu gedachtem Zwecke zu veranlassen und sie nahmhaft zu machen.

Se. K. H. der Großherzog, wollen in Betracht, daß die fraglichen neuen Landes-theile in dem Landtage vertreten sind, und in dem Wunsche, auch diese Angelegenheit in die Hände von Männern zu legen, welche das Vertrauen desselben besitzen, dem getreuen Landtag gern den Vorschlag der zu beauftragenden Personen überlassen und sehen daher einer desfalligen Präsentation baldmöglichst entgegen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage H. 5.

Untertänigste Erklärungsschrift

vom 13ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 3ten
April 1821., die Vereinigung aller
landschafftlichen Schulden betr.

Die, mittelst höchsten Decretes vom 3ten d. M., ertheilte landesfürstliche Sanction zu dem Landtagsbeschlusse über die gänzliche Vereinigung aller landschafftlichen Schulden, hat dem getreuen Landtage zu großer Veruhigung gereichen müssen. Er nimmt die in jenem höchsten Decrete ausgesprochenen Sätze, als dem Inhalte der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 26sten März d. J. vollkommen entsprechend, mit der alleinigen Bemerkung an: daß nicht ein eigenthümlicher, jährlicher Amortisations-Fond für jede künftige neue landschafftliche Schuld, als feste Regel, angenommen werde, sondern die desfallige Bestimmung in jedem einzelnen Falle, den Beschlüssen des Landtags und der landesfürstlichen Sanction vorbehalten bleibe. Der getreue Landtag glaubt sich hierdurch nur im Geiste der nunmehr eintretenden gänzlichen Vereinigung aller Schulden auszusprechen, und indem er daher auf die höchste Zustimmung S. K. H. hinsichtlich jener Bemerkung rechnen darf, schmeichelt er sich auch mit der Hoffnung, daß die ehrsüchtigen in Antrag gebrachte und nun auch gnädigst genehmigte Vereinigung der landschafftlichen Finanz-Behörden in eine einzige, alsbald werde erfolgen und dem Landtage vom Jahre 1823. schon die Resultate davon werden vorgelegt werden können. 2c.

Der getreue Landtag.

